

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und  
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 548 - 549

S., ... v.: *Urkunden zur Geschichte des deutschen  
Rechts. Herausgegeben von Hugo Lörtsch und Richard  
Schröder. Bonn, 1874*

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Material, das den Leser über die Bedeutung und die Tragweite der erläuterten gesetzlichen Bestimmungen unterrichtet. P.

---

8) Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechts für den Gebrauch bei Vorlesungen und Uebungen herausgegeben von Hugo Lörich und Richard Schröder. I. Privatrecht. Bonn bei Adolf Marcus 1874.

Wir begrüßen in der vorliegenden Sammlung mit lebhafter Freude ein vorzügliches Hilfsmittel für den akademischen Unterricht in der deutschen Rechtsgeschichte. Der Gedanke, durch eine sorgfältige Auswahl mittelalterlicher Urkunden den Studierenden die Anwendung der älteren deutschen Rechtsgrundsätze zu veranschaulichen, ist ebenso glücklich als die Durchführung desselben trefflich zu nennen. Leider ist, wenigstens auf dem Gebiete des Privatrechts, das Studium der deutschen Rechtsgeschichte an unseren Hochschulen in einem sehr fühlbaren Nachtheil im Vergleich zur Geschichte des römischen Rechts. Der Grund davon dürfte nicht nur in der größeren Masse und der erschwerten Zugänglichkeit, sondern auch in dem für unser modernes Bewußtsein mehr fremdartigen Inhalt der einheimischen Quellen zu suchen sein. Mit Recht weisen die Herausgeber in der Vorrede darauf hin, daß die Anleitung zu den immerhin wünschenswerthen exegetischen Studien in den Quellen nicht genüge, um den Studierenden das Verständniß der Rechtsätze zu erschließen, daß es vielmehr darauf ankomme, „eine unmittelbare Anschauung von der lebendigen Rechtsanwendung“ zu geben. Für das ältere deutsche Recht ist die Gewinnung eines solchen nicht bloß oberflächlichen Einblicks in das praktische Leben mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Sie setzt eine Vertrautheit im Großen und im Einzelnen mit den wirthschaftlichen Einrichtungen und den gesellschaftlichen Verhältnissen einer bis auf wenige Reste untergegangenen Culturepoche voraus, eine Vertrautheit, welche nicht durch den theoretischen Vortrag, sondern nur durch liebevolle Versenkung in die Urkundenschätze gewonnen werden kann. Wie schwer aber das unentbehrliche Urkundenmaterial auch nur für einen kleineren Kreis von Zuhörern zu beschaffen ist, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Für die Zukunft bietet die

vorliegende Sammlung ein Hilfsmittel, welches Lehrern und Lernenden in gleichem Maße erwünscht sich rasch und allgemein an den deutschen Hochschulen einbürgern wird.

Von Krautz Grundriß des deutschen Privatrechts unterscheidet sich die vorliegende Sammlung in dreifacher Beziehung. Sie gibt nur Urkunden, keine Rechtsquellen, „nichts Abstractes, sondern ausschließlich concrete Rechtsfälle aus dem Gebiete der freiwilligen wie der streitigen Gerichtsbarkeit“. Sie gibt die Urkunden vollständig, nicht im Auszuge, „um dem Studierenden ein wirkliches Bild des Rechtslebens unseres Volkes zu bieten“. Sie beschränkt sich endlich auf die Zeit bis zur Reception des römischen Rechts und hat keine Beispiele aus der Zeit nach dem fünfzehnten Jahrhundert aufgenommen.

Die Auswahl der Urkunden ist in sachlicher und in geographischer Beziehung mit möglichster Umsicht getroffen; wie die Herausgeber die meisten Lehren des älteren deutschen Privatrechts mit Beispielen belegt haben, so sind auch die sämtlichen Stammesrechte innerhalb des Reichsgebietes, wenn auch einige in größerem Maße, berücksichtigt worden. Reichssachen, welche sich nicht auf bestimmte Rechtsgebiete beziehen, haben nur in geringerer Anzahl Aufnahme gefunden, da durch die Sammlung der „Sententiae curiae regiae“ von Franklin bereits für das Bedürfnis gesorgt ist. Von außerdeutschen Beispielen sind einige westfränkische und langobardische mitgetheilt.

Mit Ausnahme zweier von Lörsch dem Nacher Stadttarchiv entnommener Urkunden gibt die Sammlung durchweg bereits bekannte Stücke und zwar, abgesehen von vier weiteren Nummern, nicht nach den Originalen, sondern nach den bisherigen Drucken. Rühmend aber muß hervorgehoben werden, daß es den Herausgebern gelungen ist, durch sorgfältige Revision erhebliche Verbesserungen der Texte zu erzielen; eine Vergleichung der aus Wasserzeichen und Köppler entnommenen Stücke genügt, um zu zeigen, wie viel in dieser Hinsicht gethan worden ist. Nicht minder dankbar muß es begrüßt werden, daß Herr Dr. Alexander Reifferscheid in Bonn auf den Wunsch der Herausgeber sich der philologischen